



TEIL A : PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 2253)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 133	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Die innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 133 befindlichen Flächen werden als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.
- Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)**
 - In dem festgesetzten Mischgebiet (MI) sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Vergnügungsstätten (wie z. B. Tanzpaläste, Diskotheken, Bars, Spielhallen, Wettbüros, Entertainment - Center) im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind - unzulässig.
 - In dem festgesetzten Mischgebiet (MI) sind die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Vergnügungsstätten (wie z. B. Tanzpaläste, Diskotheken, Bars, Spielhallen, Wettbüros, Entertainment - Center) im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teilen des Gebietes - unzulässig.

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin, Markt 1 -Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17-, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden diese jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplanes geltenden Fassung Anwendung und werden ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 2004 Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 2015 Teil I S. 1722), sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.10.2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 133 der Stadt Eutin für ein im Bereich der Dorfschaft Neudorf, westlich der Straßenkreuzung Plöner Straße / Quisdorfer Straße / Plöner Landstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Eutin vom 07.01.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ am 13.01.2016 erfolgt.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB („Öffentlichkeitsbeteiligung“) und von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 02.02.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 133 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 133, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.03.2017 bis zum 28.04.2017 (einschließlich) während der Dienststunden im Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz, Lübecker Straße 17 in 23701 Eutin nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ am 07.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden ist. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können wurden mit Schreiben vom 13.03.2017 nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Eutin, 20. Nov. 2017



Carsten Behnk
(Carsten Behnk)
- Bürgermeister -

- Der katastermäßige Bestand vom 06.11.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ahrensburg, 03.11.17
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der von der Planung betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.10.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 133, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde von der Stadtvertretung am 11.10.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss vom 11.10.2017 gebilligt.
Eutin, 20. Nov. 2017
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Eutin, 20. Nov. 2017
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 133 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23. Nov. 2017 im „Ostholsteiner Anzeiger“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 24.11.2017 in Kraft getreten.
Eutin, 24. Nov. 2017

Wald
(Sprick + Wachsmuth)
Öffentlich best. Verm.- Ing.

Carsten Behnk
(Carsten Behnk)
- Bürgermeister -

Carsten Behnk
(Carsten Behnk)
- Bürgermeister -

Carsten Behnk
(Carsten Behnk)
- Bürgermeister -

SATZUNG DER STADT EUTIN - KREIS OSTHOLSTEIN - ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 133

Für ein Gebiet:
im Bereich der Dorfschaft Neudorf,
westlich der Straßenkreuzung
Plöner Straße / Quisdorfer Straße / Plöner Landstraße

ÜBERSICHTSPLAN o. M.



- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand: Stadtvertretung vom 11.10.2017 Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss / Bekanntmachung	Planverfasser: BIS-SCHARLUBBE 24613 Aukrug	Maßstab: 1 : 1.000 (im Original)	Planungsstand vom 12.06.2017 (Plan Nr. 2.0)
---	--	--	---